

(Saale)
Mandant hat Abschrift

– Ausfertigung –



Das Urteil ist rechtskräftig
seit dem 17.05.2017.
Halle 13.06.2017

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

Amtsgericht Halle (Saale)

Im Namen des Volkes
Urteil



382 OWi 358 Js 12132/16 (219/16)

In der Bußgeldsache

gegen

In der Bußgeldsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Halle (Saale) – Strafabteilung – in der Sitzung vom 10. April 2017, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht	Richter in Bußgeldsachen,
Rechtsanwalt Schneider als Verteidiger sowie	
Justizbeschäftigte	Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betroffene wird wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr, hier: 0,37 mg/l, zu einer Geldbuße von 1.000,00 Euro verurteilt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 24 a Abs. 1 StVG, 17 OWiG

Gründe:

I.

Die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1.000,00 Euro erfolgt aufgrund des im Bußgeldbescheid vom 29. Dezember 2015 bezeichneten Sachverhalts, der nach der durchgeführten Hauptverhandlung zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

Am 8. November 2015 wurde der Betroffene nachts um 3.36 Uhr bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle einer Atemalkoholkontrolle unterzogen. Der Betroffene hatte wenige Minuten zuvor eine Party verlassen und "im Gehen" sein Bier ausgetrunken. Der durchgeführte Atemalkoholtest ergab zunächst einen Wert von 0,93 mg/l. Aufgrund der Erklärung des Betroffenen warteten die Polizeibeamten einige Minuten ab und wiederholten dann den Test. Diesmal kam es zur Ermittlung eines Wertes von 0,47 mg/l. Daraufhin wurde der Betroffene nach Merseburg verbracht, wo um 04.12 Uhr ein Wert von 0,37 mg/l festgestellt wurde (mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential). Der Betroffene unterzog sich all diesen Maßnahmen freiwillig. Die Weiterfahrt wurde dem Betroffenen untersagt. Nach dem Test wurde er nach Halle zurück gebracht und im Stadtgebiet abgesetzt. Ausfallerscheinungen waren beim Betroffenen nicht festgestellt worden.

II.

Der Bußgeldbescheid mit Verfügung eines einmonatigen Fahrverbots wurde dem Betroffenen am 2. Januar 2016 zugestellt. Der Betroffene hat durch seinen Verteidiger schriftlich am 15. Januar 2016 Einspruch eingelegt. Die Akten sind diesem Gericht am 18. Mai 2016 zur Entscheidung über den Einspruch vorgelegt worden.

III.

Die Fahrereigenschaft des Betroffenen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, ebenso die Richtigkeit der Messergebnisse, die vom Betroffenen zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen wurden. Das verwendete Messgerät war zudem ordnungsgemäß geeicht und ist nach den Vorgaben des Herstellers eingesetzt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine falsche Handhabung des Messgerätes.

Ferner ist nicht einmal behauptet worden, dass die Durchführung der Tests unter problematischen Umständen stattgefunden hätte. Es gibt insbesondere keine Zweifel an der Freiwilligkeit der Mitwirkung seitens des Betroffenen.

IV.

Im Zuge des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr hat sich der Betroffene ordnungswidrig verhalten, vgl. § 24 a StVG. Das Gericht geht von einer fahrlässigen Begehungsweise aus.

V.

Im Hinblick auf die aus dem Tenor ersichtlichen Rechtsfolgen war zu berücksichtigen, dass der Zweck des Ordnungswidrigkeitenrechts ganz maßgeblich die Erteilung eines Denkkzettels mit dem Ziel einer Verhaltenssteuerung ist, die den Betroffenen für die Zukunft dazu anhalten soll, sich an die jeweiligen Grenzwerte zum Alkoholenuss zu halten. Diese Steuerungsfunktion wird vorliegend auch ohne Fahrverbot entsprochen. Das verhängte Bußgeld stellt per se eine spürbare Rechtsfolge für den Betroffenen dar, der sich zudem bereits freiwillig einem Fahreignungsseminar unterzogen hatte, für das er ebenfalls 480,00 Euro bezahlen musste. Allein die finanziellen Folgen seines Fehlverhaltens schlagen sich für den Betroffenen also sehr nachhaltig nieder.

Im Rahmen der Hauptverhandlung ist zudem deutlich geworden, dass der Betroffene von der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ebenfalls beeindruckt war. Er hat auch betont, dass ihm sein Fehlverhalten sehr leid tue. Dieser Eindruck war auch für das Gericht durchaus offensichtlich.

Die Anlasstat liegt inzwischen auch etwa 20 Monate zurück, ohne dass der Betroffene verkehrsrechtlich noch einmal in Erscheinung getreten wäre. Freilich ist die Verhängung eines Fahrverbots auch nicht bloßer Selbstzweck; es soll für die Zukunft auf den Betroffenen einwirken, was nicht mehr erforderlich ist, wenn der damit intendierte "Disziplinierungserfolg" bereits auf andere Art und Weise verwirklicht ist. So liegen die Dinge auch hier.

Es tritt hinzu, dass den Betroffenen das Fahrverbot auch unverhältnismäßig hart treffen würde. Er ist als Leiharbeiter ohnehin in der ständigen Sorge, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Die Tätigkeit des Betroffenen macht die Benutzung des Autos zudem unbedingt erforderlich, denn er ist mitunter sehr kurzfristig in der Pflicht, Aufträge im gesamten Bundesgebiet wahrzunehmen. Auch dies liegt ein wenig in der Natur des Leiharbeitsverhältnisses des Betroffenen. Er schließt auf Basis einer gesteigerten Flexibilität Lücken, die an anderer Stelle aufgerissen werden.

Es soll auch nicht außer Betracht bleiben, dass auch die Kontrollsituation selbst etwas unglücklich war, um es einmal vorsichtig zu formulieren. Das soll hier nicht vertieft werden, weil es juristisch keine Rolle spielt. Gleichwohl hatte das Ereignis insgesamt durchaus etwas mit "Pech" zu tun.

Zudem schwebt auch das Damoklesschwert des drohenden Fahrverbots spätestens seit der Zustellung des Bußgeldbescheides über dem Betroffenen, also seit dem 2. Januar 2016. Er verhält sich seither genauso, wie es die einschlägigen Vorschriften von einem achtsamen Verkehrsteilnehmer verlangen. Mehr soll auch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht erreicht werden, zumal die finanziellen Folgen so empfindliche Wirkungen nach sich ziehen, dass der Betroffene sie als unbequeme und störende Zäsur empfinden wird. Jedenfalls geht das Gericht mit Überzeugung davon aus, dass sich der Betroffene zu einem verkehrsangepassten, normgemäßen Verhalten im Straßenverkehr motivieren lässt. Für darüber hinausgehende spezialpräventive Erwägungen bietet der hier zur Entscheidung gestellte Fall schlicht keinen Anlass. Die vom Ordnungswidrigkeitenrecht intendierte Disziplinierung ist bereits eingetreten.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 13.06.2017



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle